



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Arne Semsrott

a.semsrott@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 3. April 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Ausgaben für Facebook Werbung**

BEZUG Ihr Antrag vom 11. März 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10096**

DOK **2020/0295414**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in Ihrer E-Mail vom 11. März 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Auflistung der Facebook-Werbung, die Ihr Ressort im Jahr 2019 gezahlt hat, aus der mindestens die beworbenen Beiträge und die Kosten der Werbung hervorgehen sollen. Dies umfasst sowohl die Hauptseite als auch mögliche weitere Seiten Ihres Hauses.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vorhanden. Das BMF verfügt über keinen Facebook Account und hat auch keine Facebook Werbung im Jahr 2019 geschaltet.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.